

## Fragen und Antworten zum Neugeborenen-Hörscreening

---

### Problemfeld

### Antwort

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Bei Frühentlassungen kann die Frist zur Durchführung einer OAE bis zum 3. Lebenstag zu „patientenunfreundlichen“ Untersuchungszeiten führen</b>  | Vgl. Antwort zu Frage 2.   |
| <b>2. Bei Frühentlassungen / ambulanten Geburten im Krankenhaus können die Gehörgänge noch mit Fruchtwasser gefüllt sein. Diese Konstellation vermindert die Aussagekraft der Prüfungsergebnisse von OAE.</b>  | Gemäß § 5 Abs. 2 der Anlage 6 der Kinder-Richtlinie soll die Untersuchung bis zum 3. Lebenstag durchgeführt werden, bei Frühentlassung empfiehlt es sich aus fachlicher Sicht bereits im Primärtest eine AABR durchzuführen, da weniger falsch-positive Befunde als bei der TEOAE entstehen.   |
| <b>3. Eine Kontrolle des Testergebnisses der OAE durch eine Hirnstammaudiometrie am gleichen Tag ist nicht sinnvoll: Bei einem Zeitfenster von mehreren Tagen zwischen dem ersten Screening und der Kontrolluntersuchung kann evtl. im Gehörgang verbliebenes Fruchtwasser ablaufen.</b> | Die Kinder-Richtlinie schreibt in Abstimmung mit Sachverständigen zum Thema vor, dass die Kontrolluntersuchung möglichst am selben Tag erfolgen soll. Die Formulierung lässt offen, dass die AABR im Ausnahmefall spätestens bis zur U2 durchgeführt werden kann.  |
| <b>4. Bei der Durchführung des Neugeborenen-Hörscreenings liegt die Verantwortung bei dem verantwortlichen Arzt der geburtsmedizinischen Einrichtung. Diese Regelung ist in der Praxis häufig nicht sinnvoll (z.B. bei früher Verlegung).</b>  | Der G-BA bezweckt mit der Regelung nicht, zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeiten festzulegen; dafür wäre eine Kompetenz nicht gegeben. Mit der Regelung soll lediglich auf das Verfahren dahingehend Einfluss genommen werden, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Screenings in einer Hand gebündelt ist. Selbstverständlich kann die Verantwortlichkeit bei früher Verlegung auf die weiterbetreuende Abteilung übergehen. |
| <b>5. Dem erforderlichen Personalbedarf kann (am Wochenende) schwer entsprochen werden.</b>  | Organisationsfragen liegen nicht in der Regelungskompetenz des G-BA. Die Richtlinie regelt ausschließlich die Grundsätze des Neugeborenen-Hörscreenings. Die Organisation der konkreten Umsetzung obliegt der Zuständigkeit der Leistungserbringer.  |
| <b>6. Das Neugeborenen-Hörscreening erwirkt einen beträchtlichen organisatorischen, apparativen und personellen Aufwand ohne Kostenerstattung.</b>   | Finanzierungsfragen liegen <u>nicht</u> in der Regelungskompetenz des G-BA.  |
-

<p><b>7. Ein Hörscreening ist nicht Bestandteil der Ausbildung zum Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe.</b></p>	<p>Nach Auffassung des G-BA bedarf es keiner fachärztlichen Weiterbildung zur Anwendung der objektiven Testinstrumente, die zur Durchführung des Hörscreenings benötigt werden.</p>
<p><b>8. Wie sind Risikokinder für konnatale Hörstörungen definiert?</b></p>	<p>In der Begründung des Beschlusses zur Einführung des Hörscreenings sind folgende Risikofaktoren beispielhaft aufgezählt: Frühgeburten, intrauterine Infektionen und Chromosomenanomalien.</p>
<p><b>9. Evaluation / Sammelstatistik / Tracking</b></p>	<p>Die Vorgaben zur Datenaufbereitung für die noch anstehende Evaluation werden derzeit beim G-BA beraten. Bisher können keine Vorgaben dazu gemacht werden.</p> <p>Die Teilnahme am Neugeborenen-Hörscreening und die Durchführung der ggf. erforderlichen Konfirmationsdiagnostik und Therapie werden im Rahmen der U2 bis U5 überprüft und dokumentiert. Von daher geht der G-BA davon aus, dass möglichst alle Kinder am Hörscreening teilnehmen und auffällige Kinder entdeckt werden.</p> <p>Dem G-BA waren bei seinen Beratungen vor Einführung des Hörscreenings verschiedene bestehende Tracking-Regelungen vorgestellt worden, die bundesländerspezifisch organisiert waren. Um diese Regelungen nicht zu gefährden, wurde in § 8 Abs. 4 der Anlage 6 der Kinder-Richtlinie letzter Satz darauf hingewiesen, dass länderspezifische Regelungen in der weiteren Ausgestaltung der Qualitätssicherung berücksichtigt werden sollen.</p>